

- b) Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe und Genossenschaften genannt),
- c) gesellschaftliche Organisationen,
- d) Bürger.

## § 2

### Grundsätze

(1) Der Schutz und die rationelle Nutzung der Natur sind Aufgabe der Staatsorgane, der Betriebe und Genossenschaften, der gesellschaftlichen Organisationen und der Bürger. Der Naturschutz ist als Bestandteil der Umweltpolitik darauf zu richten, die ökologische Stabilität der Natur, ihre Schönheit und ihren Erholungswert zu erhalten und zu fördern. Dazu sind auf wissenschaftlicher Grundlage planmäßig Maßnahmen zur Gestaltung und Pflege der Landschaft durchzuführen. Zur Förderung des Naturschutzes und zur Lösung der Naturschutzaufgaben haben die Staatsorgane eng mit den Betrieben und Genossenschaften, den gesellschaftlichen Organisationen und den Bürgern zusammenzuarbeiten.

(2) Die Arten- und Formenvielfalt der Organismen und ihre Biotope sind zu erhalten. Charakteristische Ausschnitte aus der Landschaft und einmalige Gebilde der Natur sowie Sachzeugen der vom Menschen gestalteten Landschaft und wertvolle Ökosysteme sind zu schützen und zu pflegen. Ausgewählte Lebensräume wildwachsender gefährdeter oder geschützter Pflanzenarten und freilebender gefährdeter oder geschützter Tierarten sowie einzelne Organismen sind unter Schutz zu stellen und zu fördern.

(3) Der Naturschutz ist in Einheit mit den Maßnahmen für die langfristig rationelle Nutzung der Naturressourcen, insbesondere für die effektive Nutzung des Bodens und der Gewässer zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und der Industrie mit Rohstoffen, zu verwirklichen und mit der komplexen gesellschaftlichen Entwicklung der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden zu verbinden.

(4) Die für die Durchführung von Naturschutzaufgaben erforderlichen personellen, materiellen und finanziellen Fonds sind von den für ihre Lösung zuständigen örtlichen Räten, Betrieben und Genossenschaften zu planen.

## II.

### Leitung und Organisation des Naturschutzes

## § 3

### Zentrale Leitung des Naturschutzes

(1) Grundfragen des Naturschutzes werden als Bestandteil der Umweltpolitik vom Ministerrat entschieden.

(2) Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft leitet den Naturschutz und die Entwicklung und Pflege der geschützten Objekte gemäß den §§ 11 bis 22. Er hat die Zusammenarbeit mit den zuständigen zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke zu gewährleisten.

(3) Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ist für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Naturschutzes, vor allem mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Staaten sowie mit internationalen Organisationen verantwortlich. Zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Konventionen, Abkommen und Verträgen stimmt er das Vorgehen mit dem Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft ab.

## § 4

### Verantwortung der örtlichen Räte für den Naturschutz

(1) Die örtlichen Räte leiten und planen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und der Beschlüsse ihrer Volksvertretungen den Naturschutz in ihrem Territorium und kontrollieren die Durchsetzung und Wirksamkeit der dazu festgelegten Maßnahmen. Sie sichern, daß in die Konzeptionen zur territorialen Entwicklung die Aufgaben des Naturschutzes eingearbeitet werden.

(2) In den Räten der Bezirke und Kreise werden die Aufgaben des Naturschutzes durch die Fachorgane für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft oder die Fachorgane für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft wahrgenommen. Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden übertragen die Aufgaben des Naturschutzes einem geeigneten Fachorgan.

(3) Zur Lösung von Schwerpunktaufgaben oder regional gebundenen spezifischen Naturschutzaufgaben können Naturschutzstationen unterhalten werden.

## § 5

### Öffentlichkeitsarbeit

Das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und die örtlichen Räte informieren die Betriebe, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen und die Bürger über die Aufgaben des Naturschutzes im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit. Sie arbeiten eng mit der Gesellschaft für Natur und Umwelt im Kulturbund der DDR (nachfolgend GNU genannt) und dem Institut für Landschaftsforschung und Naturschutz der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der DDR (nachfolgend ILN genannt) zusammen.

## § 6

### Einbeziehung der Bürger in die Naturschutzarbeit

(1) Zur Lösung der Aufgaben des Naturschutzes sind durch die Vorsitzenden der örtlichen Räte geeignete Bürger als ehrenamtliche Naturschutzbeauftragte entsprechend der Leitungsebene als Bezirksnaturschutzbeauftragte, als Kreisnaturschutzbeauftragte oder in den Städten, Stadtbezirken und Gemeinden als Ortsnaturschutzbeauftragte zu berufen. Die Leiter der Fachorgane für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke und die Leiter der Fachorgane für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Kreise sowie die Leiter der Fachorgane der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden gemäß § 4 Abs. 2 können weitere ehrenamtliche Naturschutzbeauftragte für die Lösung spezieller Naturschutzaufgaben, wie Beauftragte für Artenschutz, Wasservogel oder Vogelberingung, berufen. Vorschläge zur Berufung von Naturschutzbeauftragten können gesellschaftliche Organisationen oder das ILN unterbreiten.

(2) Durch die Leiter der zuständigen Fachorgane der Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind ehrenamtliche Naturschutz Helfer zu gewinnen, zu qualifizieren und entsprechend einzusetzen.

(3) Die Naturschutzbeauftragten tragen zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Naturschutzes bei, wirken aufklärend in den Betrieben, Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen sowie unter der Bevölkerung, beteiligen sich an der Ausarbeitung von Behandlungsrichtlinien oder Landschaftspflegeplänen für geschützte Objekte sowie Artenschutzprogrammen und kontrollieren im Auftrag der zuständigen örtlichen Räte deren Verwirkli-